A3 Wahlordnung für die GRÜNE JUGEND

Antragstext

Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil

§ 1 Gültigkeitsbereich
(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Gremien der GRÜNEN JUGEND. Das Recht der Landesverbände, gemäß § 3 Absatz (1) Satz 1 der Satzung eine eigene Wahlordnung zu beschließen, bleibt unberührt.
(2) Soweit diese Wahlordnung durch Landesverbände der GRÜNEN JUGEND angewendet wird, finden die §§ 5, 6 Absatz (3) keine Anwendung. Die Vorschriften der Bundesmitgliederversammlung gelten für die Landesmitgliederversammlung.

§ 2 Wahlgrundsätze
Personenwahlen finden frei und geheim statt.

§ 3 Passives Wahlrecht
(1) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND.
(2) Ein Wahlstatut gemäß § 7 Absatz II Satz 3 der Satzung kann vorsehen, dass Mitglieder eines Gremiums bei Wahlen durch das Gremium nicht wählbar sind. Gleiches gilt für einen Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz III der Satzung.
(3) Soweit diese Wahlordnung durch einen Landesverband angewendet wird, haben nur Mitglieder des Landesverbandes das passive Wahlrecht.

§ 4 Erkennbarkeit des Wähler_innenwillens
Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der / des Wählenden klar erkennbar sein.

§ 5 Bewerbungsfrist und Ausschreibung
(1) Die Bewerbungsfrist endet drei Tage vor Beginn der Sitzung des wählenden Gremiums. Die allgemeine Geschäftsordnung gemäß § 19 Absatz (3) der Satzung und die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes gemäß § 10 Absatz (4) der Satzung können eine abweichende Frist vorsehen.
(2) Zur Wahl ist nur zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist eine schriftliche Bewerbung eingereicht hat.
(3) Ein Frauen, Inter, Transforum hat für den Fall, dass es zu wenige Bewerbungen von Frauen, Inter- oder Transpersonen auf Frauen, Inter, Transplätze gibt, die Möglichkeit, die Bewerbungsfrist für Frauen, Inter, Transplätze wiederzueröffnen, bis sie spätestens eine Stunde vor Beginn des Wahlgangs durch das Präsidium wieder geschlossen wird.
(4) Absatz (1) und (2) gelten nicht für Wahlen im Mehrheitswahlverfahren im Rahmen der Bundesmitgliederversammlung.
(5) Wahlen sind mit der Einladung zum wählenden Gremium, aber mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist, mitgliederöffentlich auszuschreiben. Als mitgliederöffentliche Ausschreibung gilt eine Angabe des zu wählenden Amtes, des wählenden Gremiums mit Tagungsort und Zeit sowie der Bewerbungsfrist im internen Bereich der GRÜNEN JUGEND im Wurzelwerk von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN. Eine Verschickung dieser Daten wie die Einladung zur Bundesmitgliederversammlung steht dem gleich.

§ 6 Wahlverfahren
(1) Alle Wahlen der GRÜNEN JUGEND finden ausschließlich im

Mehrheitswahlverfahren (§§ 8 - 10) statt.
(2) Bei Wahlen, die nicht im Rahmen der Bundesmitgliederversammlung stattfinden und bei denen nicht alle Kandidat_innen bei der Wahl anwesend sind, darf keine mündliche Vorstellung der Kandidat_innen erfolgen.
(3) Absatz (1) gilt nicht für Wahlen, die durch die Bundesmitgliederversammlung stattfinden. Diese finden im Präferenzwahlverfahren (§§ 16 - 19) statt.
Ausnahmen zu Satz 2 können sich ergeben aus:
1. Der Satzung,
2. einem Wahlstatut gemäß § 7 Absatz (2) Satz 3 der Satzung und
3. einem Beschluss der Bundesmitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz (3) der Satzung.

§ 7 Präsidium und Wahlkommission
(1) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung gewählt. Diese führt gemeinsam mit der Sitzungsleitung die Wahlen durch.
(2) Das Präsidium der Bundesmitgliederversammlung und die Wahlkommission dürfen abweichend von § 2 in offener Abstimmung gewählt werden.
(3) Weder dem Präsidium noch der Wahlkommission darf einE zur Wahl StehendeR angehören.

Zweiter Abschnitt – Mehrheitswahlverfahren

§ 8 Mehrheitswahlverfahren mit mehreren Bewerber_innen
(1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber_innen für ein Amt, hat jedeR Stimmberechtigte nur eine Stimme. Er oder sie kann für eine_n einzelne_n Bewerber_in stimmen, alle Bewerber_innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.
(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
(3) Erhält keineR der Bewerber_innen die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber_innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.
(4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.
(5) Haben im zweiten Wahlgang mehrere Wahlbewerber_innen die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die Wahlbewerber_innen mit den meisten Stimmen teilnehmen.
(6) Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere Wahlbewerberlnnen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.

§ 9 Mehrheitswahlverfahren mit nur einer Bewerberin/ einem Bewerber
(1) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerberin/ einen Bewerber, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.
(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen, abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem ist gewählt, wer die relative Mehrheit, also mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhält.
(3) Wird im zweiten Wahlgang niemand gewählt, wird die Wahl auf die nächste Versammlung oder Sitzung des wählenden Gremiums verschoben.

§ 10 Wahlen in gleiche Ämter im Mehrheitswahlverfahren
(1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem

jedeR StimmberechtigteR maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.
(2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.
(3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 8 oder 9, je nachdem, ob es mehr Bewerber_innen als Ämter gibt (§ 8) oder genauso viele Bewerber_innen wie Ämter (§ 9).

Dritter Abschnitt – Votenvergabe

§ 11 Begriffsbestimmung des Votums
(1) Gremien der GRÜNEN JUGEND können Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Heinrich-Böll-Stiftung politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND liegt, insbesondere dass die Kandidatin / der Kandidat geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND in dem Gremium, für dass sie / er kandidiert, voranzubringen oder umzusetzen.
(2) Ein Votum berechtigt die Kandidatin/ den Kandidaten, es bei seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden.

§ 12 Bewerbungsvoraussetzungen für Voten
(1) Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollten Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der GRÜNEN JUGEND sein oder sich im Umfeld des Verbandes engagiert haben.
(2) Es können Voten für alle Gremien der BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, der Heinrich-Böll-Stiftung, aber auch anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND nahe stehen, vergeben werden.

§ 13 Vergabeverfahren für Voten
(1) Voten können nur von der Bundesmitgliederversammlung vergeben werden, nicht jedoch vom Bundesvorstand. Das Recht anderer Gremien oder Gliederungen der GRÜNEN JUGEND, insbesondere Fachforen, Landesverbände, Kreis- und Ortsverbände, Voten nach eigenen Regeln zu vergeben, bleibt unberührt.
(2) Es liegt in der Verantwortung der Kandidatin/ des Kandidaten, sich um ein Votum zu bemühen.
(3) Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden Punktes in der Tagesordnung möglich.
(4) Die Votenvergabe erfolgt in der Regel offen. Es muss jedoch auf Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
(5) Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur ein Votum für eine der Bewerber_innen/ einen der Bewerber vergeben werden.

§ 14 Abstimmungsverfahren für Voten
(1) Liegt für ein Votum nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden.
(2) Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum der- oder diejenige, die / der die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht.
(3) Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält diejenige / derjenige, die / der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
(4) Gelingt dies keiner der Bewerber_innen / keinem der Bewerber, so findet eine

dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur diejenige / derjenige teil, die / der bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält sie / er die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum als GRÜNE JUGEND Bundesverband verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.

§ 15 Vergabe von Empfehlungsschreiben
(1) Letter of Support & Nomination Letters
Ein ”Letter of Support” ist ein Empfehlungsschreiben, dass eine Empfehlung für Kandidat_innen für Vorstände ausspricht. Sollte die offizielle Einladung für die General Assembly von FYEG oder CDN nach der Einladung zur letzten Mitgliederversammlung erfolgen, so entscheiden der Bundesvorstand und die Internationale Koordination gemeinsam über die Vergabe von "Letters of Support" oder "Nomination Letters" für Kandidat_innen der GRÜNEN JUGEND oder anderer Mitgliedsorganisationen auf Ämter bei FYEG, GYG oder CDN."
(2) Letter of Recommendation
Ein ”Letter of Recommendation” ist ein Empfehlungsschreiben, dass eine Empfehlung für Bewerber_innen für internationale Seminare oder Arbeitsgruppen ausspricht. Die Entscheidung, welche Bewerber_innen unterstützt werden, trifft die Internationale Koordination. ”Letter of Recommendation” werden von der Internationalen Koordination ausgestellt.

Vierter Abschnitt – Präferenzwahlverfahren

§ 16 Stimmabgabe im Präferenzwahlverfahren
(1) Die Besetzung gleicher Ämter findet in einem Wahlgang statt. Gleiche Ämter sind auch Frauen, Inter und Trans-Plätze (FIT-Plätze) und offene Plätze im Sinne der Mindestquotierung gemäß § 1 des FIT-Statuts der GRÜNEN JUGEND.
(2) Die Wähler_innen haben eine in Bruchteilen übertragbare Stimme im Sinne der übertragbaren Einzelstimmgebung. Um zu wählen vergeben die Wähler_innen Nummern (Präferenzen) an die Kandidat_innen. Mit der Nummer 1 markieren die Wähler_innen eine Kandidatin / einen Kandidaten, die / den sie am stärksten bevorzugen (Erstpräferenz). Mit der Nummer 2 markieren sie eine Kandidatin / einen Kandidaten, die / den sie als Zweites bevorzugen (Zweitpräferenz), mit der Nummer 3 markieren sie eine Kandidatin / einen Kandidaten, den sie als Drittes bevorzugen (Drittpräferenz) und so fort. Diese Kandidat_innen bilden die Präferenzfolge der_des Wähler_in. Die Wähler_innen können Präferenzen an beliebig viele Kandidat_innen vergeben. Die Wähler_innen können auch mit „Nein“ Stimmen, wenn Sie sämtliche Kandidierenden ablehnen.
(3) Wahlen für mehrere Ämter können auf einem gemeinsamen Stimmzettel durchgeführt werden. Der Stimmzettel wird hierfür in mehrere klar unterscheidbare Bereiche aufgeteilt, wobei jeder Bereich einem Amt gilt. Die Prüfung ungültiger Stimmen findet für jedes Amt isoliert statt. Hat ein_e Wählende_r in einem Bereich keine Markierungen angebracht, so gilt dies als nicht abgegebene Stimme für dieses eine Amt.

§ 17 Berücksichtigung der Quote im Präferenzwahlverfahren
(1) Frauen, Inter und Trans sowie alle weiteren Personen werden von den Wähler_innen zusammen gemäß §16 in eine Präferenzreihenfolge gebracht.
(2) Zunächst werden die FIT-Plätze besetzt. Dazu werden alle anderen Personen bei der Auszählung aus der Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich neu ergebende Präferenzreihenfolge wird gemäß § 18 ausgezählt.

(3) Danach werden die offenen Plätze besetzt. Dazu werden alle bei der vorherigen Auszählung gewählten Frauen, Inter und Trans Personen aus der ursprünglichen Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich neu ergebende Präferenzreihenfolge wird gemäß § 18 ausgezählt. Sind bei der vorherigen Auszählung Frauen, Inter und Trans Personenplätze unbesetzt geblieben, so verringert sich die Anzahl der zu vergebenden offenen Plätze um dieselbe Anzahl.

§ 18 Auszählung der Stimmen im Präferenzwahlverfahren
Die Auszählung der Stimmen erfolgt in folgenden Schritten:
1. Ermittle die Anzahl der gültigen Stimmen.
2. Berechne das Quorum: q = [(gültige Stimmen) / (zu vergebende Sitze + 1)] +1.
3. Der Stimmwert jedes Stimmzettels wird auf 1 (100 %) festgesetzt.
4. Die Erstpräferenzen werden ausgezählt und den Kandidat_innen als Stimmen gut geschrieben.
5. Alle Kandidat_innen, deren Stimmenzahl das Quorum erreicht oder übersteigt, werden für gewählt erklärt.
6. Falls bereits so viele Kandidat_innen für gewählt erklärt worden sind, wie Sitze zu vergeben sind, gehe zu 11.
7. Übersteigt die Stimmenzahl mindestens einer Kandidatin / eines Kandidaten das Quorum, so sind die überschüssigen Stimmen zu übertragen.
I. Der Überschuss einer Kandidatin / eines Kandidaten ist die Differenz zwischen ihrer / seiner Stimmenzahl und des Quorums.
II. Haben mehrere Kandidat_innen einen Überschuss, so wird zunächst der größte Überschuss übertragen. Haben zwei oder mehr Kandidat_innen einen gleich großen Überschuss, so wird der Überschuss jener / jenes dieser Kandidat_innen zuerst übertragen, die / der die meisten Stimmen hatte, als sich die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat_innen zuletzt unterschied; hatten zwei oder mehr dieser Kandidat_innen zu jedem Zeitpunkt jeweils die gleiche Stimmenzahl, so wird durch eine Zufallsauswahl entschieden, welcher Überschuss als erstes übertragen wird.
III. Die Übertragung der Überschüsse erfolgt wie folgt:
• Zunächst wird der Übertragungswert ermittelt: Der Übertragungswert ist der Überschuss der gewählten Kandidatin / des gewählten Kandidaten geteilt durch ihre / seine Stimmenzahl.
• Auf Grundlage des Übertragungswerts wird der Stimmwert der jeweiligen Stimme ermittelt: Der Stimmwert ist der bisherige Stimmwert multipliziert mit dem Übertragungswert.
• Die Stimmen werden mit ihrem gegenwärtigen Stimmwert jeweils auf diejenige Kandidatin / denjenigen Kandidaten übertragen, auf die / den di nächste Präferenz der jeweiligen Wählerin / des jeweiligen Wählers lautet. Falls die_der dort benannte Kandidat_in entweder bereits für gewählt erklärt wurde oder bereits aus dem Rennen ausgeschieden ist, wird die Stimme auf die / den nächste_n noch im Rennen befindlichen Kandidat_in übertragen. Die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat_innen wird neu festgestellt.
• Gehe zu 5.
8. Hat kein_e Kandidat_in einen Überschuss, so wird die_der Kandidat_in mit der niedrigsten Stimmenzahl aus dem Rennen genommen.
a. Falls zwei oder mehr Kandidat_innen gleichermaßen die wenigsten Stimmen haben, so wird jeneR dieser Kandidat_innen aus dem Rennen genommen, die /der die wenigsten Stimmen hatte, als sich die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat_innen zuletzt unterschied; hatten zwei oder mehr dieser Kandidat_innen zu jedem Zeitpunkt jeweils die gleiche Stimmenzahl, so wird durch eine Zufallsauswahl entschieden, welcheR dieser Kandidat_innen aus dem Rennen

ausscheidet.
b. Mit sämtlichen Stimmen der_des ausgeschiedenen Kandidat_in wird wie folgt verfahren: Die Stimmen werden mit ihrem gegenwärtigen Stimmwert jeweils auf diejenige_denjenigenKandidat_in übertragen, auf die_den die nächste Präferenz der_des jeweiligen Wähler_in lautet. Falls die_der dort benannte Kandidat_in entweder bereits für gewählt erklärt wurde oder bereits aus dem Rennen ausgeschieden ist, wird die Stimme auf die_den nächste_n noch im Rennen befindliche_n Kandidat_in übertragen.
c. Die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat_innen wird neu festgestellt.
d. Falls mindestens ein_e Kandidat_in in Folge dieser Übertragung das Quorum erreicht oder übersteigt, gehe zu 5.
9. Falls die_der letzte Kandidat_in aus dem Rennen genommen wurde, gehe zu 11.
10. Gehe zu 8.
11. Die Wahl ist beendet. Sollten weniger Personen als zu vergebende Plätze gewählt worden sein, bleiben diese Ämter unbesetzt.

§ 19 Computergestützte Auszählung im Präferenzwahlverfahren
(1) Die Auszählung der Stimmzettel im Präferenzwahlverfahren darf computergestützt erfolgen.
(2) Der Quellcode der verwendeten Software muss mindestens zwei Wochen vor der Wahl mitgliederöffentlich im Wurzelwerk oder öffentlich im Internet zur Verfügung gestellt werden.
(3) Mit der Verkündung des Ergebnisses muss der Versammlung ein detailliertes Protokoll der Programmabläufe zur Verfügung gestellt werden. Dieses Protokoll muss mindestens enthalten:
a. Das Quorum gemäß § 18 Nr. 2
b. Die Wahl von Kandidat_innen gemäß § 18 Nr. 5
c. Das Ausscheiden von Kandidat_innen gemäß § 18 Nr. 8
d. Die Anzahl der Stimmen von Kandidat_innen zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder ihres Ausscheidens
e. In Fällen des § 18 Nr. 7, 8 die Anzahl der übertragenen Stimmen, der Gesamtstimmwert dieser Stimmen zum Zeitpunkt der Übertragung sowie die Kandidatin / den Kandidaten von der / dem und zu der / dem übertragen wurde.
(4) Sofern Zufallsauswahlen gemäß § 18 Nr. 7, 8 erforderlich sind, entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los; die Ziehung und die Eingabe des Ergebnisses in den Computer müssen mitgliederöffentlich erfolgen.